

Zu den Anfängen der Kriminalgerichtsbarkeit

Vom Bußensystem zu Todesstrafe

von Heinz Dopsch

Die **Todesstrafe**, die noch in vielen Staaten der Welt, darunter auch in etlichen Bundesstaaten der USA üblich ist, sorgt immer wieder für Schlagzeilen. Die Meinung, dass sich erst das aufgeklärte Europa langsam von der Verhängung und Vollstreckung von Todesurteilen entfernte, ist nicht zutreffend. Es gab im Früh- und Hochmittelalter unter dem Einfluss des germanisch geprägten Rechtsdenkens eine Zeit, in der Todesstrafen nur in Ausnahmefällen, vor allem bei verschiedenen Arten von „Majestätsverbrechen“, verhängt wurden. Grundsätzlich ging man davon aus, dass alle Delikte, auch die Tötung eines Gegners, **durch Geldzahlungen gesühnt** werden konnte, sofern die Gegenpartei diese Form der Buße akzeptierte. Erst unter dem Einfluss des Kirchenrechts setzte sich über die Bewegung der Gottesfrieden und der auf diese folgenden Landfrieden die Todesstrafe und die Verhängung peinlicher Strafen auch im Römisch-Deutschen Reich und seinen Ländern immer stärker durch. Jene Delikte, die mit der Hinrichtung oder der Verhängung von Leibesstrafen geahndet wurden, schied man als **Kriminalfälle** deutlich von den anderen Vergehen. Damit verbunden war die Entstehung einer eigenen **Kriminalgerichtsbarkeit**.

Bei einer Darstellung der Deutschen Rechtsgeschichte gehen Rechtshistoriker meist von den heute gültigen Kategorien aus. Begriffe wie Öffentliches Recht und Privatrecht werden auch auf das Mittelalter angewendet, obwohl sie in dieser Zeit nicht wirklich voneinander getrennt werden können. Im Gegensatz dazu versuchen die Historiker anders als die Juristen nicht normierend sondern beschreibend vorzugehen. Dabei will man die jeweiligen Rechtsverhältnisse anhand der zeitgenössischen Quellen darstellen und sie nicht den heute üblichen Kategorien der Rechtswissenschaft zuordnen. Dieses Verfahren ist allerdings umständlicher, weil es eine Einbindung in die Verhältnisse des Mittelalters erfordert und für den Laien bisweilen schwerer verständlich ist.

Weistum und Gesetz

Eine Möglichkeit für eine durchgehende Gliederung der Rechtsentwicklung, die eher selten genutzt wird, bietet die Frage nach der Entstehung bzw. Schaffung von Recht. Man kommt damit zu einer Aufteilung in **Gesetztes Recht** und **Gewiesenes Recht**. In der Antike war die **Gesetzgebung** Aufgabe des Staates, etwa der griechischen Stadtrepubliken oder der Römischen Republik. In der römischen Kaiserzeit übernahmen die Kaiser diese Aufgabe. Von ihnen selbst oder in ihrem Namen wurden Gesetze erlassen. Als bedeutendste Gesetzessammlung der Spätantike sei auf den *Codex Iuris Justiniani*, das Gesetzbuch des Kaisers Justinian, verwiesen.

Im Gegensatz zum Römischen Reich dominierte bei den Germanen das **Gewiesene Recht**. Es beruhte auf der Vorstellung, dass es für alle Bereiche ein geltendes Recht gibt, das nur durch die Aussage kundiger Männer gewiesen werden muss. Als Kunstbegriff für diese Form des Rechts hat man die Bezeichnung „**Weistümer**“ geprägt. In den Quellen werden diese Rechte als Taidinge, Landrechte, Stiftrechte etc. bezeichnet. Das Gewiesene Recht wurde bis ins Spätmittelalter meist nur mündlich tradiert. Erst dann ging man dazu über, die einzelnen Landrechte oder Taidinge generell schriftlich festzuhalten. In Einzelfällen sind Weistümer aber auch schon aus dem Frühmittelalter schriftlich überliefert. Als Beispiel sei die „Zollordnung von Raffelstetten“ genannt, die um 905 aufgezeichnet wurde. Dieses Weistum beschreibt die Verhältnisse im frühmittelalterlichen Donauhandel mit den einzelnen Zollstätten. Obwohl man bei den Weistümern von der Vorstellung ausging, nur seit langem geltendes Recht durch die Aussage erfahrener Männer zu weisen, wurde in der Praxis oft

neues Recht geschaffen, wenn es für den entsprechenden Fall noch keine verbindlichen Vorbilder gab. Diese Schöpfung von neuem Recht wurde aber den daran Beteiligten oft nicht bewusst.

Mit dem Eintritt der Germanen in den Bereich der römischen Kultur, der Schriftlichkeit des Rechts und der rational durchgeformten Herrschaft kam es zu **Mischformen** zwischen dem Gesetzten und dem Gewiesenen Recht. Bereits die germanischen Stammes- oder Volksrechte (*Leges*), die meist im siebten und achten Jahrhundert schriftlich fixiert wurden, vereinen die Aufzeichnungen von Gewohnheitsrechten und Weistümern, speziell von Bußenkatalogen, mit herrschaftlicher Rechtssatzung. Als wichtigstes Beispiel für den Ostalpenraum ist das Bayrische Volksrecht, die *Lex Baiuvariorum* zu nennen, die um 743 aufgezeichnet wurde. Auch sie beruhte auf dem „Kompositionensystem“, das die Möglichkeit zur Sühne von Verbrechen und Gewalttaten durch Geldzahlungen an die Familie des Getöteten oder Verletzten vorsah. Dementsprechend enthält das Bayrische Stammesrecht umfangreiche Bußenkataloge, in denen genau festgelegt war, mit welchem Geldbetrag ein bestimmtes Delikt zu sühnen war. Die Todesstrafe kommt nur in wenigen Ausnahmefällen vor.

Im Laufe des Mittelalters und der Frühen Neuzeit verlagerte sich das Schwergewicht von der **Rechtsweisung** immer stärker zur **Gesetzgebung**. Das gilt auch für den ländlichen Bereich, wo lange Zeit hindurch die genossenschaftliche Rechtsweisung in Form der Landrechte und Taidinge dominiert hatte. Unter dem Vorsitz des Pflegers oder Landrichters versammelten sich meist zweimal im Jahr alle männlichen Hausbesitzer zum **Landrecht** oder Taiding (Thing). Der als **Schranne** bezeichnete Versammlungsort lag meist im Freien, auf Friedhöfen, vor der Kirche, unter der Dorflinde oder auf hervorstechenden Plätzen im Gelände. In der frühen Neuzeit dienten häufig Wirtshäuser als vor den Unbilden der Witterung geschützte Versammlungsorte. Bei den im Freien abgehaltenen Taidingen versammelte sich die Gerichtsgemeinde um den abgeschränkten Platz (Schranne). Innerhalb der Schranken nahmen am Taidingstisch der Pfleger oder Landrichter und ihm zur Seite der Gerichtsschreiber und der Scherge oder Fronbote (Gerichtsdienner) Platz, bisweilen auch die für die niedere Gerichtsbarkeit zuständigen Amtleute. Nachdem die Vollzähligkeit der Versammelten überprüft war, wurde aus ihren Reihen eine Anzahl von alten, rechtskundigen Männern, meist 12-24, als **Rechtssitzer** (Schrannensitzer, Schöffen) ausgewählt, die auf Bänken in der Schranne Platz nahmen. Aus ihren Reihen wurde dann der Vorsprech oder Rechtssprecher genommen, der die Memorialfragen des Richters zu beantworten und am Schluss das von den Rechtssitzern gefundene Urteil zu verkünden hatte.

Die Rechtssitzer, die in Salzburg jeweils neu gewählt, im allemanisch-schweizerischen Rechtsbereich hingegen auf Lebenszeit bestellt wurden, mussten zunächst auf ihre Aufgabe vorbereitet werden. Dazu stellte der Richter so genannte **Memorialfragen**, die der Vorsprech im Namen der gesamten Gerichtsgemeinde beantwortete. Zunächst wurden die Grenzen des Gerichtes festgestellt (*gerügt*) und dann das geltende Recht mit seinen wichtigsten, ganz auf die Praxis bezogenen Bestimmungen erfragt. Der Fragenkatalog, der das gesamte Recht eines Land- oder Pflegerichts umfasste, konnte sehr umfangreich sein. Da alle großjährigen Männer ein oder mehrmals jährlich diese Wechselrede hörten, waren sie mit dem geltenden Recht viel besser vertraut als das heute der Fall ist, obwohl sie selbst weder lesen noch schreiben konnten.

Aufgabe des Richters war es, die Taidingsversammlung zu leiten. Die Urteilsfindung war Sache der Rechtssitzer (Schöffen), und auch die Urteilsverkündung erfolgte durch den aus den Reihen der Rechtssitzer nominierten Rechtssprecher. In der Frühen Neuzeit griffen die **Landesfürsten** immer stärker in die Kompetenzen der genossenschaftlichen Rechtsfindung ein. Vorsprecher wurden durch landesfürstliche Prokuratoren ersetzt und das jeweilige Landrecht durch die Anfügung umfangreicher landesfürstlicher Mandate und Erlässe ergänzt und erweitert.

Der Grundsatz der **genossenschaftlichen Rechtsfindung** war nicht auf den bäuerlichen Bereich beschränkt, sondern galt für alle gesellschaftlichen Klassen. So urteilten im Stadtgericht unter dem Vorsitz des Stadtrichters Bürger über Bürger, im Hofgericht unter dem Vorsitz des Marschalls Adlige über ihresgleichen und auf den Hoftagen der Könige und Kaiser Fürsten über Fürsten. Die Erhebung der Mark Österreich zum Herzogtum 1156 wurde nicht von Kaiser Friedrich Barbarossa verfügt, sondern von den Reichsfürsten auf dem Hoftag in Regensburg 1156 beschlossen und vom Herzog Wladislaw von Böhmen verkündet. Heinrich der Löwe wurde 1180 auf dem Hoftag in Gelnhausen nicht durch den Kaiser sondern durch den Urteilsspruch der Reichsfürsten als seiner Standesgenossen geächtet.

Insgesamt traten die genossenschaftliche Rechtsfindung und damit das Gewiesene Recht immer stärker gegenüber der **Gesetzgebung** durch den Kaiser und durch die Landesfürsten in den Hintergrund. Was die Kompetenz in der Gesetzgebung betraf, standen die vom Kaiser erlassenen Reichsgesetze über den Landesgesetzen.

Rechtswahrung und Rechtspflege

Auch in diesem Bereich treten zwei unterschiedliche Prinzipien zueinander in Konkurrenz: Einerseits gibt es nicht nur in der Antike sondern schon bei den ältesten Kulturvölkern den **Richter** als öffentliches, mit Vollmachten ausgestattetes Organ, der für die Rechts- und Friedenswahrung zu sorgen hatte. Andererseits war bei vielen Völkern das Prinzip der **Selbsthilfe** verbreitet, das zunächst in Form der Blutrache wahrgenommen wurde. Dieses Prinzip der Selbsthilfe war in Europa vor allem bei den skandinavischen Völkern bekannt und ist mit ihnen nach Mitteleuropa gekommen. Aber auch im Süden Europas gab es Gebiete wie Korsika oder Sizilien, in denen Blutrache vorherrschte und teilweise bis in die Gegenwart geübt wird.

Neben der Blutrache war die **Fehde** die wichtigste Form der Selbsthilfe. Wer „sein Recht“ nicht bekam, durfte zum Mittel der Fehde greifen. Das stellt eines der Grundprobleme mittelalterlicher Rechtswahrung und Rechtssicherheit dar. Fehde wurde nicht nur im Fall von Blutrache, sondern auch bei Ehrenkränkung, Ehebruch, Verwundung, Raub oder Tötung von Sklaven oder Vieh geübt. Jeder frei geborene Mann war sogar **zur Rache verpflichtet**, wenn Ehre, Besitz oder Leben seiner Sippe verletzt worden waren. Der Kampf der männlichen Mitglieder zweier Familienverbände war erbarmungslos und zielte auf die Ausrottung des Gegners ab. Dabei waren auch Mittel wie Heimsuchung und Brandschatzung zugelassen. Selbst Kinder wurden nicht verschont.

Schon frühzeitig wurde versucht, Blutrache und Sippenfehde durch Sühne oder Zahlung von Kompositionen zu ersetzen bzw. abzulösen. Deshalb wurde auch das **Wergeld** (von *vir*=Mannsgeld) in den Stammes- und Volksrechten verhältnismäßig hoch angesetzt, um von der Tötung im Rahmen der Fehde oder Blutrache abzuhalten. Grundsätzlich hatte der Geschädigte stets die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob er sein Recht auf dem Weg der Fehde, also durch Selbsthilfe, oder durch gerichtliche Klage suchen wollte.

Im Mittelalter war das Recht auf Fehdeführung dem Adel vorbehalten, da nur dieser als „Wehrstand“ generell Waffen tragen durfte. Bauern und auch Bürger, die anderen den Kampf ansagten, galten hingegen als „Absager“, die außerhalb des Rechts standen. Ein Edelmann, der sich der Fehde als Mittel der Rechtswahrung bediente, musste dabei **genaue Formen** beachten: Fehde musste eine entsprechende Zeit vor dem Beginn dem Gegner in aller Form schriftlich durch einen Fehdebrief oder auch mündlich angesagt werden. Außerdem gab es gewisse Gruppen der Bevölkerung, die aufgrund ihrer mangelnden Fähigkeit zur Selbstverteidigung nicht als Objekt der Fehdeführung gelten durften. Dazu zählten Kinder, Frauen und Geistliche, Kranke und Invaliden aber auch Bauern bei der Feldarbeit und Boten, die mit einer wichtigen Nachricht unterwegs waren und sich ausweisen konnten. Trotzdem nahm die Fehdeführung immer ärgerliche Formen an. Einerseits hielt man die

Bestimmungen und Fristsetzungen bei der Ansage der Fehde nicht ein, andererseits suchte man den Gegner überall dort zu schädigen, wo er am schwächsten war: man tötete dessen Hintersassen und Eigenleute, zündete deren Häuser an, trieb das Vieh weg, verwüstete Felder und Weiden. Auch das kirchliche Verbot der Fehdeführung an Sonn- und Feiertagen wurde häufig missachtet.

Gegen diese Auswüchse bezogen die seit der ersten Jahrtausendwende von Frankreich ausgehenden **Gottesfrieden** (*Pax Dei, Treuga Dei*) Stellung. Bischöfe verbanden sich mit weltlichen Herrschaftsträgern, um durch einen gesetzten oder durch Eid beschworenen Sonderfrieden die Kriminalität einzuschränken und die Gewalttaten der waffentragenden Schichten gegenüber der schutzlosen Bevölkerung zu verhindern. Dies geschah entweder dadurch, dass für einen gewissen Zeitraum die Fehdeführung überhaupt untersagt oder generell auf wenige Tage in der Woche bzw. im Monat beschränkt wurde. Außerdem wurden weitere Bevölkerungsschichten vor der Fehdeführung besonders geschützt. Durch die führende Rolle der Kirche im Rahmen der Gottesfrieden spielten das Kirchenrecht und die Verhängung spezifischer kirchlicher Strafen eine bedeutende Rolle. Personen, die gegen den Gottesfrieden verstießen, wurde das kirchliche Begräbnis verweigert, sie wurden vom Empfang der Sakramente und von der Teilnahme am Gottesdienst ausgeschlossen. Von entscheidender Bedeutung war, dass aus dem Alten Testament das mosaische Gesetz mit dem Grundsatz „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ (**Talionsprinzip**) in die Gottesfrieden Eingang fand. Nach diesem Grundsatz konnte ein Totschlag nur mit dem Tod des Übeltäters geahndet werden.

Aufgaben und Zielsetzungen der Gottesfrieden wurden im Römisch-Deutschen Reich und speziell auch in Bayern von den **Landfrieden** übernommen. Auch sie bedienten sich der **Todesstrafe**, die bei schweren Verbrechen (Kriminalfällen) an die Stelle der älteren Geldbußen trat. Gleichzeitig damit wurde die Hochgerichtsbarkeit, die schon seit Karl dem Großen deutlich vom Niedergericht geschieden war, immer stärker als **Blutgerichtsbarkeit** aufgefasst. Das Königum suchte die Ausübung dieser Blutgerichtsbarkeit durch die Belehnung mit dem königlichen Blutbann, der getrennt von den übrigen Hoheitsrechten (Regalien) verliehen wurde, an sich zu binden.

Als Mittel der sakralen Rechtsfindung, das zunächst ebenfalls im Bereich der Kirche verankert war, ist **Gottesurteil** (Ordal) zu nennen. Es beruhte auf der Vorstellung, dass Gott als Hüter des Rechts in Fällen der Unergründbarkeit einer Rechtslage durch ein Zeichen einen Hinweis auf Schuld oder Unschuld gibt. Das Gottesurteil diente also in erster Linie als **Beweismittel**. Von den verschiedenartigen Formen seien hier nur die wichtigsten angeführt: beim **Feuerordal** trägt der Beschuldigte ein heißes Eisen mit seinen bloßen Händen, geht über glühende Pflugscharen (wie die Kaiserin Kunigunde, die Gattin Heinrichs II.), oder holt einen Gegenstand aus siedendem Wasser oder Öl (Kesselprobe). Wenn die dadurch entstandene Brandwunde problemlos heilte, galt der Unschuldsbeweis als erbracht. Bei der **Kaltwasserprobe** wurde der gefesselte Proband – mit einer Leine gesichert – ins Wasser geworfen. Ging er unter, so galt er als unschuldig und wurde mit Hilfe der Leine (oft allerdings zu spät) wieder an Land gezogen. Beim **Kreuzordal** mussten die beiden Kontrahenten eines Rechtsstreits mit ausgestreckten Armen unbeweglich vor einem Kreuz stehen. Wer sich zuerst bewegte bzw. die Arme sinken ließ, war als Schuldiger erwiesen. Als weitere Formen des Ordals sind der Rasengang und die Bissenprobe zu nennen.

Als Gottesurteil galt auch der gerichtliche **Zweikampf** (**Duell**), der bis weit in die Neuzeit durchgeführt wurde. Auch bei ihm mussten beide Parteien des Rechtsstreits antreten. Der Ausgang des vor Gericht ausgetragenen Zweikampfs erwies die Wahrheit. Gegner mussten zum Duell nicht persönlich antreten, sondern konnten einen Vertreter stellen. Häufig bedienten sie sich dazu professioneller Kämpfer (*campiones*). Obwohl **Frauen** nicht als voll rechtsfähig galten, konnten manchmal auch sie zum Zweikampf antreten. In solchen Fällen wurde die überlegene Körperfähigkeit des Mannes entsprechend eingeschränkt, in dem man ihm

z.B. eine Hand auf den Rücken band. Trotz des wiederholten Verbots von Seiten der Kirche blieben Zweikämpfe lange üblich. So forderte noch Kaiser Karl V., der nur von kleiner Statur war, König Franz I. von Frankreich zum Zweikampf.

Todesstrafen und ihre Vollsteckung

Die Verhängung der Todesstrafe war ursprünglich auf die drei klassischen „**todeswürdigen**“ **Verbrechen** beschränkt: Mord bzw. Totschlag, Notzucht und Diebstahl bzw. Raub. Später kamen andere Delikte wie Brandstiftung, schwere Körperverletzung und Majestätsverbrechen hinzu. Die Verhängung von Todesstrafen war ausschließlich den Trägern der Hochgerichtsbarkeit vorbehalten. Im Laufe des Spätmittelalters wurde die Hochgerichtsbarkeit auf immer weitere Bereiche ausgedehnt und umfasste auch Delikte wie Gotteslästerung, schwere Raufhändel, willkürliche Veränderung von Grenzen oder Majestätsbeleidigung, die mit **peinlichen Strafen** (Körperstrafen) geahndet wurden. Gleichzeitig wurden diese schweren Delikte als **Kriminalfälle** von den anderen Vergehen geschieden und zum Gegenstand einer eigenen **Kriminalgerichtsbarkeit**. Die Landesfürsten waren bestrebt, die Ausübung dieser Kriminalgerichtsbarkeit möglichst ihren eigenen Organen vorzubehalten.

Die Vollstreckung von Todesstrafen erfolgte auf eigenen **Richtstätten** und wurde vom **Schafrichter** (Henker) durchgeführt. Da man vor allem von einer abschreckenden bzw. präventiven Wirkung der Todesstrafen ausging, lagen die Richtstätten meist an viel begangenen Verkehrswegen, in der Sichtweite von Stadttoren oder an exponierten Plätzen im Gelände. Alle großjährigen Männer, häufig auch die Kinder, waren zur Teilnahme an diesem makabren Schauspiel verpflichtet, um die präventive Wirkung zu sichern. Als klassische **einfache Todesstrafen** galten das **Henken**, das der Schafrichter an einem hohen gemauerten oder hölzernen Galgen durchführte, und das **Enthaupten** (Köpfen). Wenn es dem Schafrichter nicht gelang, das Haupt des Verurteilten mit einem Streich vom Rumpf zu trennen, wurde er häufig selbst von der wütenden Bevölkerung angegriffen.

Als **verschärfte Todesstrafen** waren das **Verbrennen**, das bei lebendigem Leib erfolgte und durch einen angehängten Pulversack gemildert werden konnte, und das **Rädern** vorgesehen. Beim Rädern brach der Schafrichter zunächst dem Verurteilten durch Schläge mit der Schneide des hölzernen Richtrades die Knochen und flocht den tödlichen Verletzten dann durch die Speichen des Rades. Dieses wurde zur Abschreckung auf eine lange Stange gesteckt und weithin sichtbar aufgerichtet. Während das **Vierteilen** vor allem bei Majestätsverbrechen Anwendung fand, gab es noch ein weites Spektrum ausgesuchter Hinrichtungsarten von besonderer Grausamkeit, die hier nicht näher erläutert werden sollen.

Da Indizienprozesse im Mittelalter nur schwer zu führen waren, setzte man die „**peinliche Befragung**“ ein, um die Angeklagten zu einem Geständnis zu bewegen. Die **Folter** in ihren verschiedenen Formen diente zunächst als Mittel im kirchlichen Inquisitionsverfahren gegen Ketzer, das vor allem von den Dominikanern perfektioniert wurde. Sie kam dann im Rahmen der Kriminalgerichtsbarkeit immer stärker zum Einsatz und wurde vom Schafrichter gehandhabt. Wenn ein Angeklagter trotzdem leugnete, wurden die Foltermethoden verschärft und die Dauer der Anwendung verlängert. Üblich waren vor allem das Aufziehen am Seil, verschärft durch das Anhängen schwerer Steine, das Strecken auf der Bank, das Brennen mit Fackeln in den Achselhöhlen, das Anlegen von Daumenschrauben und der Einsatz weiterer Folterinstrumente. Mehrfache schwere Folterungen haben nur wenige Angeklagte überlebt; häufig brachen die Beschuldigten, vor allem Frauen, beim Anblick der Folterinstrumente zusammen und gestanden alles, was der Ankläger von ihnen verlangte.

Die Diskussion um den **Einsatz der Todesstrafe** und ihre **abschreckende Wirkung** ist bis heute nicht verstummt. Aus Sicht des Historikers ist eindeutig festzuhalten, dass diese Diskussion verfehlt und überflüssig ist. Viele Jahrhunderte hindurch hat sich gezeigt, dass die Anwendung der Todesstrafe gerade den gegenteiligen Erfolg hatte: die Menschen wurden

schon im Kindesalter bei den Hinrichtungen mit Brutalität und Grausamkeit konfrontiert, was zu einer zunehmenden Verrohung und Abstumpfung des Charakters beitrug. Deshalb konnten auch die grausamsten Todesstrafen weder Verbrechen verhindern noch deren Zahl einschränken; die Menschen waren durch die ständige Konfrontation mit Gewalt und Grausamkeit selbst viel eher zur Anwendung von Gewalt und zum Begehen von Verbrechen bereit. Auch in diesem Fall blieb die Hoffnung, dass man aus den Erfahrungen der Geschichte lernen kann, vergeblich, wie die jüngste Diskussion um die Todesstrafe in Kalifornien gezeigt hat.